

Fußball

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen (fix)

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
4. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft (fix)

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
5. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung (fix)

1. Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a. Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss der Abteilungsleitung;
 - b. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung.
2. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den § 6 entsprechend.

§ 4 Beiträge (fix)

1. Die Mitglieder des Vereins haben nach § 5 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilungen sind daneben gemäß § 5 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben, die über den Gesamtverein eingezogen werden.
3. Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - a. Jahresbeitrag Abteilung
 - b. Aufnahmegebühr
 - c. Verwaltungskosten
 - d. Umlage
 - e. Arbeitsleistungen / Ersatzweisen Geldbetrag

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder (fix)

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 4.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsleitung
2. die Abteilungsversammlung
3. die festen Ressorts

§ 7 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a. dem Abteilungsleiter
 - b. seinem Stellvertreter
2. Der Abteilungsleiter ist ein besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insoweit wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 11 der Vereinssatzung verwiesen.
3. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
4. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung entsprechend.
2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
3. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c. Neuwahlen der Abteilungsleitung;
 - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge;
 - e. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - f. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 10 Ressorts

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung Fußball werden von der Abteilungsleitung die Mitglieder der einzelnen Ressorts berufen. Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind entsprechend Anlage 1 gestaltet.
2. Es können weitere Ressorts durch einfachen Beschluss der Abteilungsleitung gebildet werden.
3. Feste Ressorts:
 - a. Finanzen
 - b. Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Veranstaltungen
 - d. Jugend
 - e. Senioren
 - f. Spiel- und Trainingsbetrieb

Alle Ressorts können im Rahmen Ihres Ermessenspielraums Entscheidungen treffen. Dieser wird von der Abteilungsleitung nach jeder Abteilungsversammlung beschlossen. Des Weiteren müssen Ausgaben, die den Betrag von 500 € überschreiten vom Vorstand genehmigt werden. Die Geschäftsleitung des Gesamtvereins muss über alle Ausgaben informiert werden.

§ 11 Protokollierung (fix)

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von einem Monaten zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12 Auflösung einer Abteilung (fix)

1. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

§ 13 Änderungen (fix)

1. Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungversammlung mit einfacher Mehrheit

§ 14 Inkrafttreten (fix)

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft